

STADT WEIKERSHEIM



STADT WEIKERSHEIM

**Bebauungsplan
"Am Planetenweg Teil 2"**

**FAUNISTISCHE
UNTERSUCHUNGEN UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE
PRÜFUNG**

Erläuterungsbericht



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: M.Sc. Geoökologie Bettina Bauer

Stand: 05.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
2	Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse	3
2.1	Datenerhebung und Methodik.....	3
2.2	Ergebnisse	3
3	Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten	4
3.1	Datenerhebung und Methodik.....	4
3.2	Ergebnisse Geltungsbereich	4
3.3	Ergebnisse Erhebung Ausgleichsflächen Feldlerchen	5
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1	Projektwirkungen	6
4.2	Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	6
4.3	Maßnahmen	8
5	Zusammenfassung / Fazit	10

ANHANG:

Anhang 1: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

PLANVERZEICHNIS:

Plan 4.0: Brutreviere M 1:2.000
Plan 5.0: Feldlerchenreviere M 1:5.000

1 Einführung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Weikersheim plant die Erweiterung der Siedlungsfläche am nördlichen Stadtrand. Zur rechtlichen Sicherung der geplanten privaten Wohnbaufläche wird der Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 2" aufgestellt.

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wurde Habitatstrukturen mit Potential als Lebensraum für Zauneidechsen erfasst. Um ein Zauneidechsenvorkommen bestätigen oder ausschließen zu können, wurde aus fachlicher Sicht eine Präsenz-Absenz-Prüfung mit vier Begehungen bei geeigneter Witterung vorgeschlagen.

Zudem wurden im Geltungsbereich Habitatstrukturen mit Potential als Lebensraum für Vögel erfasst. Dies umfasst überwiegend offenlandbrütende Arten, aber auch Arten der Gilde der Frei- und Zweigbrüter. Zur Ermittlung des tatsächlichen Vorkommens von Brutvögeln wurde eine Brutvogelkartierung empfohlen.

Das Büro Helbig UmweltPlanung wurde im Mai 2021 mit einer Erfassung der Brutvögel und Zauneidechsen im Vorhabenbereich im Zuge von zwei Begehungen beauftragt. Im Zuge dieser beiden Begehungen wurden auch die Bereiche der Ausgleichsflächen (Buntbrachen) des Bebauungsplans "Am Planetenweg Teil 1" auf ein Vorkommen von Feldlerchen untersucht.

Der Untersuchungsumfang von je 2 Begehungen wurde von der Stadt Weikersheim mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis abgestimmt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß §44 (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

2 Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse

2.1 Datenerhebung und Methodik

Die relevanten Habitatstrukturen und deren Umgebung wurden jeweils systematisch in wechselnder Reihenfolge und Richtung langsam begangen. Potentielle Versteckmöglichkeiten wurden dabei besonders beachtet. Neben direkten Sichtungen von Individuen wurde auch auf charakteristische Geräusche von aufgescheuchten und flüchtenden Tieren ("Rascheln") geachtet.

Beide Begehungen wurden bei geeigneten Bedingungen (s. Tab. 1) durchgeführt, welche eine Aktivität der wärmeliebenden Tiere erwarten lassen und deren Vorkommen sicher geprüft werden kann.

Die Ergebnisse der beiden Begehungstermine zur Überprüfung auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung	Sichtungen / Individuen
01.06.2021 12:00 – 14:00	Feldweg mit Randstrukturen aus hecke und Gebüsch (Flst 2142)	sonnig, ca. 22°C	Keine Sichtung
16.06.2021 12:00 – 14:00	Feldweg mit Randstrukturen aus hecke und Gebüsch (Flst 2142)	sonnig, ca. 28°C	Keine Sichtung

Tab. 1: Übersicht über die Ergebnisse der Präsenz-Absenz-Prüfung

2.2 Ergebnisse

Bei keiner der beiden Begehungen konnten Zauneidechsenindividuen erfasst werden. Ebenso wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen (Rascheln durch aufgescheuchte Individuen) erbracht.

Aus den beiden Begehungen liegen keine Ergebnisse vor, die auf ein Vorkommen von Zauneidechsen hindeuten.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht abgeleitet.

3 Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten

3.1 Datenerhebung und Methodik

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten in den frühen Morgen- bis Vormittagsstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Alle visuell oder akustisch registrierten Vogelarten wurden erfasst. Aus diesen Daten sowie der jeweiligen Aktivitätsform der Arten wurden Brutreviere festgelegt. Die beiden vereinbarten Begehungen erfolgten im Juni 2021 (siehe nachfolgende Tabelle).

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung
01.06.2021 06:00 – 12:00	Geltungsbereich Bereich um die Ausgleichsflächen	sonnig, ca. 10-22°C
16.06.2021 06:00 – 12:00	Geltungsbereich Bereich um die Ausgleichsflächen	sonnig, ca. 15-28°C

Tabelle 1: Begehungstermine Brutvogelkartierung

3.2 Ergebnisse Geltungsbereich

Im Untersuchungsraum zum Geltungsbereich wurden insgesamt 10 Vogelarten erfasst. 5 Arten nutzen den Geltungsbereich lediglich als Nahrungsraum. Für die weiteren 5 Arten besteht ein Brutverdacht im Geltungsbereich bzw. unmittelbar an dessen Rand. Die Feldlerche ist die am häufigsten vorkommende Art mit 3 vermuteten Revieren im Vorhabenbereich. Zudem brütet eine Goldammer am nordöstlichen Rand des Vorhabenbereiches.

Art	Kürzel	Status	Rote Liste	
			BW (2016)	D (2015)
Amsel	A	B	*	*
Blaumeise	Bm	N	*	*
Feldlerche	Fl	B	3	3
Goldammer	G	B	V	V
Hauszosterling	H	N	V	V
Kohlmeise	K	N	*	*
Mönchsgrasmücke	Mg	B	*	*
Rabenkrähe	Rk	N	*	*
Rotkehlchen	R	B	*	*
Schafstelze	St	N	V	*

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Erläuterungen zur Tabelle

Status:	Rote Liste
B Brutverdacht	* ungefährdet
N Nahrungsgast	V Vorwarnliste
	3 gefährdet
	2 stark gefährdet
	1 vom Aussterben bedroht

Die Kartendarstellung der aufgrund der durchgeführten Begehungen abgeleiteten Brutreviere der erfassten Arten im Geltungsbereich ist Plan 4.0 im Anhang zu entnehmen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

3.3 Ergebnisse Erhebung Ausgleichsflächen Feldlerchen

Nördlich des Geltungsbereichs und nördlich des Planetenweges befinden sich die Ausgleichsflächen des Bebauungsplans "Am Planetenweg Teil 1". In diesem Bereich werden voraussichtlich auch die Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 2" angelegt.

Auf den Ackerflächen nördlich des Planetenweges bis hin zur Gemarkungsgrenze wurden Feldlerchen erfasst. In diesem Bereich wird ein Vorkommen von 6 Feldlerchenrevieren auf Grundlage der durchgeführten Begehungen abgeleitet.

Es besteht demnach noch die Option, die Flächeneignung als Brutstätte für Feldlerchen durch die Anlage von Buntbrachen zu erhöhen. Hierdurch können sich weitere Feldlerchen in diesem Bereich ansiedeln.

Die Kartendarstellung der vermuteten Feldlerchenreviere ist Plan 5.0 im Anhang zu entnehmen.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Projektwirkungen

Die Projektwirkungen lassen sich nach räumlichen, funktionalen sowie zeitlichen Aspekten unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen sind auf einen meist kurzen Zeitraum begrenzt. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb durch Lärm- und Lichtemissionen sowie visuelle Effekte oder Vibrationen.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme für die Wohnbebauung. Sie werden dauerhaft verursacht. Neben einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und der Inanspruchnahme vorhandener Lebensstätten können auch Zerschneidungs- und Trennwirkungen verbundener Lebensräume auftreten. Ferner können sich die Baukörper auf die Umgebung auswirken und angrenzende Habitate beeinträchtigen durch z.B. Verschattung und Silhouettenwirkung.

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der Nutzung des geplanten Wohngebietes. Sie sind dauerhaft, jedoch nicht beständig und umfassen Emissionen in Form von Lärm und Licht sowie Störungen angrenzender Flächen durch Einwohner (Feierabendholung).

4.2 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Im Vorhabenbereich besteht Brutverdacht für die Feldlerche (RL 3; 3 Reviere) und die Goldammer (RL V; 1 Revier). Zudem wird eine Brut der ubiquitären und ungefährdeten Arten Mönchsgrasmücke, Amsel und Rotkehlchen am östlichen Rand des Vorhabenbereiches angenommen.

Tötungs- & Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Gehölzerodung und Baufeldfreimachung kann eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Individuen und Gelege) ohne entsprechende Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Eine flächige Rodung der Gehölze im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen. Sollten dennoch einzelne Gehölze gerodet werden, kann eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Individuen und Gelege) der **Frei- und Zweigbrüter** im Zuge der Gehölzerodung vermieden werden, wenn die Gehölzerodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar beschränkt wird.

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Individuen und Gelege) der vorkommenden **Offenlandbrüter** im Zuge der Baufeldfreimachung auf den Ackerflächen (wie Oberbodenabtrag) kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Feldlerche von September bis Ende März beschränkt wird.

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes und der Baufeldfreiräumung wird der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauphase und der dauerhaften Nutzung des geplanten Wohngebietes können Störungen durch Lärm und Licht Auswirkungen auf die Brutvögel im direkten Umfeld des Vorhabens zur Folge haben.

Eine Störung nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, d.h. der Reproduktionserfolg erheblich verringert wird.

Für ein **Feldlerchenrevier** in ca. 60 m Entfernung zum Vorhabenbereich, kann eine Störung durch Silhouettenwirkung der geplanten Gebäude entstehen, wodurch die Fortpflanzungsstätte derart beeinträchtigt wird, dass sie nicht mehr nutzbar ist. Dieser Konflikt wird daher im Zuge des Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) abgehandelt.

Auch für das Revier der **Goldammer** im Gehölzbestand entlang des Feldweges in Nordosten wird prognostiziert, dass die Fortpflanzungsstätte durch die unmittelbare Nähe zum neuen Siedlungsrand eine derartige Störung erfährt, dass die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wird. Dieser Konflikt wird daher im Zuge des Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) abgehandelt.

Für die verbleibenden **ungefährdeten Arten**, die zudem auch als Kulturfolger bekannt sind, wird keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes durch Störwirkungen des Vorhabens prognostiziert, da diese ubiquitären Arten wenig stör anfällig gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sind und eine geringe Fluchtdistanz besitzen.

Da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prognostiziert wird, wird der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß §44 (5) Nr. 3 gilt das Verbot nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Gehölze entlang des Feldweges bleiben innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A Ortsrandbegrünung im Osten) erhalten. Folglich wird die ökologische Funktion der Brutstätten der ubiquitären, störungstoleranten und **ungefährdeten Arten** (Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen) auch weiterhin erfüllt. Da diese Arten im Bestand ferner nicht gefährdet und in ihren Habitatansprüchen wenig spezialisiert sind, kann zudem angenommen werden, dass auch die umliegenden und neu geplanten Habitatstrukturen die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllen können.

Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme werden 3 Reviere der **Feldlerche** direkt überplant. Die Feldlerche gilt in Baden-Württemberg und in Deutschland als gefährdet. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass ein weiteres Revier der Feldlerche, welches in ca. 60 m Entfernung zum Vorhabenbereich liegt, durch Silhouettenwirkung derart beeinträchtigt wird, dass es zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte durch Beschädigung kommt.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion dieser vier Fortpflanzungsstätten ist die folgende Maßnahme vor der Baufeldräumung durchzuführen:

- Anlage von 4 Buntbrachestreifen (je ca. 10 m breit und 100 m lang) als Lebensstätte für die Feldlerche mit mind. 100 m Abstand zu Siedlungsflächen

Unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte der gefährdeten Art Feldlerche weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht einschlägig.

Dadurch wird auch das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG für die Feldlerche nicht erfüllt.

Bedingt durch die Störwirkungen durch Baugeschehen und die Nutzung und das Vorhabensein der Wohnbebauung muss davon ausgegangen werden, dass eine derzeit besetzte Fortpflanzungsstätte der Goldammer derart beeinträchtigt wird, dass sie für Goldammern nicht mehr nutzbar ist. Die Fortpflanzungsstätte wird demnach erheblich beschädigt.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte der Goldammer ist die folgende Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen:

- Anlage von Gebüsch- oder Heckenstrukturen (mind. 75 m Länge) mit vorgelagertem, krautreichem Saum (ca. 5 m breit, Gesamtfläche 375 m²)

Unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte der auf der Vorwarnliste stehenden Art Goldammer weiterhin erfüllt und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht einschlägig.

4.3 Maßnahmen

Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Individuen und Gelege) der Frei- und Zweigbrüter im Zuge der Gehölzerodung ist diese auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar zu beschränken.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Individuen und Gelege) der vorkommenden Offenlandbrüter im Zuge der Baufeldfreimachung auf den Ackerflächen (wie Oberbodenabtrag) ist diese auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Feldlerche von September bis Ende März zu beschränken.

Maßnahme für die Feldlerche

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche sind vier Buntbrachen (je ca. 10 m breit und 100 m lang) mit einer Gesamtfläche von 4.000 m² zu entwickeln. Dabei sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Keine Düngung und Herbizideinsatz,
- Mindestbreite 10m,
- Anfang April dünne Einsaat wildtiergerechter Saatgutmischungen, ganzjährige Nahrungsverfügbarkeit und Deckung,
- Keine Mahd; Umbruch durch Grubber alle 3. Jahre und Neuansaat (Außerhalb der Brutzeit, frühestens Ende Februar)
- Abstand zu Feldrand, Wegen und Feldgehölzen von mindestens 50 m
- Mindestabstand zum Vorhabenbereich und künftigen Erweiterungsbereichen: 120 m
- Mindestabstand zu Hochspannungsfreileitungen: 100 m

Die Maßnahme muss bis spätestens Anfang April nach der Baufeldräumung funktionsfähig sein, um die ökologische Funktionalität im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erfüllen zu können.

Suche nach geeigneten Flächen → Dokumentation der Maßnahmenflächen

Maßnahme für die Goldammer

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte der Goldammer ist ein arten- und strukturreicher Gebüsch- oder Heckenkomplex (mind. 75 m Länge) mit vorgelagertem Krautsaum (ca. 5 m breit) im räumlichen Zusammenhang zu entwickeln.

Die Maßnahme muss bis spätestens Anfang April nach Baubeginn / Baufeldräumung funktionsfähig sein, um die ökologische Funktionalität im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erfüllen zu können.

Suche nach geeigneten Flächen → Dokumentation der Maßnahmenfläche

5 Zusammenfassung / Fazit

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 2" in Weikersheim wurden im Geltungsbereich Habitatstrukturen mit Potential als Lebensraum für Zauneidechsen sowie für Vögel (Frei- und Zweigbrüter sowie Offenlandbrüter) erfasst.

Zur Prüfung des tatsächlichen Vorkommens wurden je 2 Begehungen durchgeführt. Die im Vergleich zu den Empfehlungen der Habitatpotentialanalyse verminderte Anzahl an Begehungen wurde von der Stadt Weikersheim mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis abgestimmt.

Aus den beiden Begehungen liegen keine Ergebnisse vor, die auf ein Vorkommen von Zauneidechsen hindeuten. Artenschutzrechtliche Konflikte für die Zauneidechse werden daher nicht abgeleitet.

Innerhalb des Vorhabenbereiches wurden drei Reviere der Feldlerche (RL 3) erfasst. Ein weiteres Revier befindet sich in ca. 60 m Entfernung nördlich des Geltungsbereiches. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wurde ein Revier der Goldammer (RL V) erfasst. Für beide Artengruppen werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten erforderlich. Für die weiteren erfassten und ungefährdeten Arten mit einem Brutverdacht im Vorhabenbereich (Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen) werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung von Verbotverletzungen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind für die Artengruppe der Vögel die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Begrenzung des Rodungszeitraumes auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel auf den Zeitraum von November bis Ende Februar zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen.
- Begrenzung der Baufeldräumung auf den Ackerflächen auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Offenlandbrüter auf den Zeitraum von September bis Ende März zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen.
- Anlage von vier Buntbrachestreifen (je ca. 10 m breit und 100 m lang) als Lebensstätte für die Feldlerche.
- Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen (mind. 75 m Länge) mit vorgelagertem, krautreichem Saum (ca. 5 m breit) als Lebensstätte für die Goldammer.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht erheblich erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störung nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ein Eintreten von Verbotverletzungen nach § 44 (1) i.V.m. §44 (5) BNatSchG kann durch die genannten Maßnahmen aus fachlicher Sicht vermieden werden.